

**Auszüge aus den NBS-AT / BT der Bremischen Hafeneisenbahn
(NBS AT Stand: 01.01.2013)
(NBS BT Stand: 01.09.2013)**

EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH ("CTB")

Serviceeinrichtung im CT I

Anlage 5-1

**3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens
(NBS-AT Bremische Hafeneisenbahn)**

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtungen des EIU bzw. der Serviceeinrichtungen der CTB (ausgenommen der Container Freight Station) oder der RTB vor, geht das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- 10 -

- a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU anhand der im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen ergänzend aufgeführten Kriterien.
Mitteilungen zur Ablehnung von Nutzungsanträgen gegenüber dem Zugangsberechtigten und der Regulierungsbehörde (gemäß § 14d Nr. 3 AEG) erfolgen durch
 - das EIU, sofern seine Serviceeinrichtungen nicht über die beantragten Kapazitäten verfügen, bzw.
 - durch die CTB oder die RTB, sofern deren Serviceeinrichtungen nicht über die beantragten Kapazitäten verfügen.

Anlage 5-2

6.1.5 Vorrangregelung (NBS-BT Bremische Hafeneisenbahn)

Führt das Koordinierungsverfahren nach § 10 Abs. 5 EIBV zu keiner einvernehmlichen

Lösung, gelten nachstehende Vorrangregelungen in der angegebenen Reihenfolge:

a) Anträge, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten

Zugtrasse sind, haben Vorrang vor Anträgen ohne einen solchen Bezug

(gemäß § 10 Abs. 6 Ziffer 1 EIBV);

b) regelmäßig an einem oder mehreren Wochentag(en) zur gleichen Zeit verkehrende

Züge haben Vorrang vor nicht regelmäßig verkehrenden Zügen;

c) Verkehre deren Ladung nur an einer Ladestelle abgefertigt wird, haben Vorrang vor Verkehren, die eisenbahnseitig an mehreren Stellen abgefertigt werden.

d) Ist danach immer noch keine Entscheidung über die Zuweisung der Nutzungszeit möglich, erhält der Antrag Vorrang, der von den konkurrierenden Anträgen als erster beim EIU eingegangen ist.

Anlage 5-3

4.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen (NBS-BT Bremische Hafeneisenbahn)

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen die vom EIU vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

Die Bremische Hafeneisenbahn nutzt für den Zugfunk das digitale GSM-R der DB Netz AG im Roaming-Modus. Die Triebfahrzeuge des EVU oder des Halters müssen für Zugfahrten, die auf den Serviceeinrichtungen des EIU beginnen oder enden, mit GSM-R ausgerüstet sein.

Die Bremische Hafeneisenbahn nutzt für den Rangierfunk den öffentlichen, digitalen Bündelfunk (TETRA-Funk) der AMV Funktechnik Handels GmbH, Oskar Schulze Straße 7, 28832 Achim. Das EIU garantiert, dass alle Zugangsberechtigten den Rangierfunk diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen nutzen können.

Die Triebfahrzeuge des EVU oder des Halters müssen für Rangierfahrten auf den Serviceeinrichtungen des EIU Sprechfunkgeräte mitführen, die eine Kommunikation mit den Fahrdienstleitern des EIU über den TETRA-Funk sicherstellen.

In folgendem Ausnahmefall ist die Nutzung des Zugfunks (GSM-R) für Rangierfahrten zulässig:

Bei Fahrten eines Streckentriebfahrzeugs mit oder ohne Wagen, die unmittelbar in eine Zugfahrt übergehen oder unmittelbar einer Zugfahrt folgen.

In folgenden Serviceeinrichtungen des EIU erfolgt die Kommunikation bei Rangierfahrten mit den jeweils zuständigen Fahrdienstleitern der DB Netz über GSM-R:

- a) Serviceeinrichtungen des EIU im Bahnhof Speckenbüttel (zuständiger Fahrdienstleiter im Bahnhof Speckenbüttel)
- b) Industriestammgleis Bremen-Hemelingen (zuständiger Fahrdienstleiter im Bahnhof Bremen-Hemelingen)

Für die Kommunikation zwischen dem Fahrdienstleiter des EIU und dem Triebfahrzeugführer im Rahmen des Rangierfunks ist das Mitführen eines für das TETRA-Netz der AMV Funktechnik eingerichteten Handgerätes erforderlich. Auf den Serviceeinrichtungen des EIU wird kein Explosionsschutz benötigt. Die Prüfung der Erforderlichkeit von explosionsgeschützten Funkgeräten auf Gleisanschlüssen obliegt dem EVU. Die Beschaffung der Funkgeräte liegt im Verantwortungsbereich der EVU. Geeignete Funkgeräte können von der AMV Funktechnik bezogen werden. Die Konditionen für Kauf bzw. Miete von Geräten sowie weitere Leistungsentgelte der AMV Funktechnik gelten für alle Zugangsberechtigten gleichermaßen und werden auf der Internetseite der Hafeneisenbahn als Bestandteil der NBS veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Nutzung von Funkgeräten anderer Herkunft möglich, wenn diese die technischen Voraussetzungen für eine Verwendung im TETRA-Funknetz der AMV Funktechnik erfüllen.

Für kurzfristigen Bedarf stehen auf den Stellwerken des EIU in Bremerhaven (Stf), Bremen Grolland (Raf) und Bremen Inlandshafen (If) Handgeräte (ohne Explosionsschutz) zur Verfügung, die von den EVU gegen Entgelt (s. Entgeltgrundsätze und Liste der Entgelte) ausgeliehen werden können.

Das TETRA-Funknetz der AMV Funktechnik kann auch für die interne Kommunikation der Mitarbeiter des EVU (z.B. zwischen Triebfahrzeugführer und Rangierbegleiter) genutzt werden. In diesem Fall sind für die Freischaltung der Geräte entsprechende Angaben vom EVU (Benennung der Teilnehmer und Kommunikationswege) erforderlich.